



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

23. November 2017
Soziales

09. Interpellation Grob (SVP) – Fall A.R.: Nur eine Ausnahme oder die Regel?

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation.

SVP (Grob Olivier)

Eingereicht am: 21. September 2017

Weitere Unterschriften: 10

I 118

Fall Abu Ramadan: Nur eine Ausnahme oder die Regel?

„Der Fall Ramadan der Öffentlichkeit die Augen geöffnet, wie viel Sozialhilfe die Stadt Nidau in den letzten 13 Jahren einem islamistischen Hassprediger, bei dem jegliche Integration gescheitert ist, ausbezahlt hat. Obwohl die Gemeinde den Fall bereits 2012 dem Midi gemeldet hat, ist seitens Kanton nichts geschehen und Nidau war von Gesetzes wegen dazu gezwungen, total über Jahre hinweg weiterhin Sozialhilfe auszubezahlen - Bis heute rund 600'000 Franken! In der vor rund zwei Jahren von der SVP eingereichten Interpellation („Situationsanalyse Sozialhilfe und Einbürgerungen“) wurden mit der Antwort des Gemeinderates die unhaltbaren Ausmasse der Zustände nicht restlos offen gelegt. Es scheint mir, dass insbesondere die zuständigen Behörden (Politik und Verwaltung) bei Bund und Kantonen sich dem Ausmass dieser Missstände, die sie durch ihre „laissez faire Politik“ mitverantworten haben, nicht im Entferntesten bewusst sind und die Gemeinden schlicht im Stich lassen.

Ich will wissen: Ist der Fall Ramadan nur ein Einzelfall, oder stehen solche Fälle an der Tagesordnung bei den Sozialen Diensten?

1. Ich möchte wissen, wie viele Sozialhilfebezügler ab einem Betrag von 50'000 Franken in Nidau leben, aufgeschlüsselt nach den folgenden Kriterien:

- Gesamte Bezugsdauer in Jahren*
- Ausbezahlter Betrag über alle Bezugsjahre*
- Familienverhältnisse: Alleinerziehende / Singles / Familien*
Bei Familien Totalbetrag der erstatteten Leistungen für alle Familienmitglieder aufführen
- Nationalität*

2. Zudem ist anzugeben, wie viele der Sozialhilfeempfänger kooperativ bemüht sind, sich wieder in den Arbeitswelt zu integrieren und wie viele sich nicht kooperativ verhalten und welche Massnahmen die Gemeinde / der Kanton in diesem Fall ergreifen kann.

3. Ausländische Sozialhilfebezügler, die über 50'000 Franken Sozialhilfe bezogen haben, müssen dem Midi gemeldet werden, um eine mögliche Ausschaffung zu prüfen. Ich will wissen, wie viele Fälle in den letzten 10 Jahren gemeldet wurden und in wie vielen Fällen eine Ausschaffung durchgeführt und in wie vielen Fällen eine Ausschaffung nicht durchgeführt wurde (Auflistung inkl. Höhe des Sozialhilfebezuges bei beiden Varianten)“

Antwort des Gemeinderates

1. Anzahl Sozialhilfe-Fälle mit einem Betrag höher als CHF 50'000

Anzahl Fälle, Abgrenzung

Insgesamt wurden per Stichtag 30. September 2017 1887 Datensätze von Sozialhilfebezug aus den Jahren 2000 bis heute erfasst. Davon wurden ausgesondert:

- 1274 Fälle mit einer Totalsumme von weniger als CHF 50'000
- 15 gestorbene Personen
- 78 Fälle, die vor 2008 abgeschlossen und seither nicht mehr bei den Sozialen Diensten Nidau wieder aufgenommen wurden (analog Verjährung nach 10 Jahren)

Von den verbleibenden 520 Dossiers mit einer Totalsumme bezogener Sozialhilfe von insgesamt CHF 50'000 und mehr wurden weitere 334 Dossiers (673 Personen) ausgesondert, die im Zeitraum von 2008 bis zum Stichtag abgeschlossen und nicht wieder aufgenommen wurden.

Schliesslich verbleiben 186 Dossiers (393 Personen), die dem gewünschten Profil entsprechen. (vergl. Beilage, oberer Teil)

Bezugsdauer in Jahren und ausbezahlter Betrag

Die Tabelle in der Beilage 1 gewährt eine Übersicht zu *Bezugsdauer in Jahren*, den *Total ausbezahlten Summen* (Totalkosten) und die *Herkunftskategorie* der Dossierträger:

- 1/6 der Dossiers/Personen bezogen zwischen 1 Monat und 2 Jahren insgesamt CHF 1'585'757 Sozialhilfe,
- 1/3 zwischen 3 und 5 Jahren insgesamt CHF 7'559'002,
- ein weiteres Drittel zwischen 6 und 10 Jahren insgesamt CHF 17'198'340
- und das verbleibenden Sechstel mit mehr als 10 Jahren insgesamt CHF 12'573'418

Pro Jahr macht dies in den letzten Jahren zwischen CHF 294'000 und CHF 799'000 aus, je nach Anzahl Dossiers bzw. Personen.

Kosten pro Person mit Vorsicht interpretieren: Ein Dossier umfasst eine (1) Unterstützungseinheit. Diese kann eine Einzelperson oder eine mehrköpfige Familie sein. Das Informationssystem der Sozialen Dienste Nidau, das ebenfalls in der Mehrzahl der bernischen Sozialdienste verwendet wird, lässt eine Historisierung der Personenzahl in der Unterstützungseinheit nicht zu. Die Anzahl Personen pro Dossier lässt sich zwar jederzeit problemlos nachvollziehen und belegen, es ist jedoch nur mit absolut unverhältnismässigem Aufwand möglich, bei den 186 Dossiers jeden Monat statistisch auszuwerten, wie viele Personen im entsprechenden Unterstützungsmonat berücksichtigt wurden. Es hat eine Vielzahl von Fällen, in denen eine Familie anfänglich in der selben Einheit unterstützt und später in getrennten Einheiten weitergeführt wurden. Es ist nicht üblich, die erhaltenen Leistungen zum Zeitpunkt der Trennung anteilmässig auf die beiden Einheiten aufzuteilen. So ist ein häufig vorkommender Fall, dass die erhaltenen Beträge beim Ehemann / Vater (als bisher alleiniger 'Dossierträger') verbucht bleiben¹. Wenn er nach der Trennung (also zum heutigen Zeitpunkt) nur noch als 1-Personen-Unterstützungseinheit gilt, so werden die durchschnittlichen Jahreskosten pro Person bei der Berechnung heute erheblich zu hoch ausgewiesen (zB "Jahreskosten : 1" statt "Jahreskosten : 4"). So ergibt eine Durchschnittsberechnung wie zB '*Total Sozialhilfe an diese*

¹ Eine Berechnung für ein Splitting erfolgt aus prozessökonomischen Gründen lediglich, wenn die Voraussetzungen für eine Rückerstattung vorliegen und zu einer entsprechenden Forderung führen könnten.

Dossiers pro Jahr' geteilt durch *'Anzahl Personen aktuell'* einen einigermassen höheren Wert als in Realität pro Person ausbezahlt wurde. Dementsprechend ist die letzte Spalte in der Tabelle in der Beilage 1 als "theoretischer Annäherungswert" bezeichnet und darf nur so interpretiert werden.

Bei den Kosten wurden die Beträge für Platzierungen in Anlehnung an den kantonalen Berechnungsmodus ausgeschieden, da diese aus gesundheitlich oder sozial indizierten Gründen nicht zu umgehen sind und deren Einbezug durch sehr grosse Schwankungen ein verfälschtes Bild abgeben würde².

Höhe der Sozialhilfeleistungen: Die grosse Summe von CHF 600'000 für einen Sozialhilfebezüger schreckt auf (vergl. Medienberichte zum Fall A.R.). Pro Unterstützungsjahr (13 bei diesem Dossier) hat dieser 'Fall' durchschnittlich CHF 45'372 erhalten. Berücksichtigt werden muss bei dieser Betrachtung, dass es sich anfänglich um eine 5-köpfige Familie handelte. Ebenfalls in Relation zu setzen sind diese Zahlen zu den vom Bundesamt für Statistik (www.bfs.admin.ch) errechneten Kosten einer *durchschnittlichen* Familie mit 3 Kindern, welche bis zur Volljährigkeit fast eine halbe Million *direkte Kosten nur für die Kinder* aufwendet.

Die Höhe der Sozialhilfeleistungen richtet sich in den Sozialen Diensten nach den Vorgaben des für die Gemeinden verbindlichen Kantonalen Sozialhilfegesetzes, der Sozialhilfeverordnung und im Detail an den von der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutz (BKSE) verabschiedeten Richtlinien³. Die vielen internen Kontrollverfahren wachen über die gesetzesmässige Berechnung und Auszahlung von Sozialhilfeleistungen.⁴

Familienverhältnisse

Die Sozialarbeitenden der Sozialen Dienste haben die Einzeldossiers bezüglich *Familienverhältnisse* kategorisiert. In der Tabelle der Beilage 1 ist zu erkennen, dass 23% der Dossiers Alleinerziehende betreffen, 33% Familien und 45% alleinstehende Personen. Im Vergleich mit der Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik BfS⁵ sind bei den hier betrachteten Dossiers mit einer Summe von mehr als CHF 50'000 bezogener Sozialhilfe die Alleinerziehenden mit 20% etwa gleichauf, hingegen die Familien höher vertreten (BfS: 23%) und dafür die Alleinstehenden weniger häufig (BfS: 57%). Dies ist plausibel, da Familiendossiers meist aus mehr Personen bestehen als zB bei Alleinstehenden-Dossiers und daher auch häufiger die CHF 50'000-Limite überschreiten.

Nationalität

24% der 393 Personen aus den 186 Dossiers sind Schweizerinnen oder Schweizer, 16% aus dem weiteren Europa, 42% stammen aus dem afrikanischen Kontinent und 17% aus dem Nahen Osten. Personen aus dem asiatischen und amerikanischen Kontinent sind nur marginal

² Der Kanton Bern (GEF) sondert bei der Berechnung des Bonus/Malus gemäss *Differenzierte Sozialhilfe-rechnung* (einem System zum Benchmarking zwischen den Sozialdiensten des Kantons BE) gemäss dieser Sichtweise die Platzierungskosten aus.

³ Die Richtlinien der BKSE werden durch die Sozialkommission Nidau einzeln begutachtet und als für die Sozialhilfe Nidau verbindlich erklärt. Gemäss Empfehlungen des Kantons ersetzen diese Richtlinien so ein Handbuch, welches mit viel Aufwand kommunal geführt werden müsste.

⁴ Diese sind ausführlich in der Beantwortung der Interpellation I 105 vom 19. März 2015 (Situationsanalyse Sozialhilfe und Einbürgerungen) beschrieben.

⁵ es liegen erst die Detailzahlen von 2015 vor

vertreten (1%). Die Tabelle in Beilage 2 gibt detaillierter Auskunft zu *Herkunftsland* und *Sozialhilfe-Beträge während der Bezugsdauer je Dossier von 1-21 Jahren*.

2. Kooperationsbereitschaft der Sozialhilfe Empfangenden

In der Tabelle der Beilage 1 ist zu erkennen, dass bei 33% der Dossiers eine hohe Kooperationsbereitschaft besteht, bei 42% eine eher mittelmässige und bei 7% eine tiefe. Bei weiteren 18% kann die Kooperationsbereitschaft nicht beurteilt werden, da diese Personen beispielsweise mehrfachbehindert sind und es keinen Sinn machen würde hier eine Kooperationsbereitschaft für die Integration in den Arbeitsmarkt zu suchen.

Bei fehlender oder tiefer Bereitschaft, mit einer Erwerbsarbeit die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermindern oder ganz aufzuheben, werden in einem mehrstufigen System Massnahmen ergriffen. Dies führt von Erteilung von Weisungen (juristische Verfügung) bis hin zu Kürzung der Sozialhilfe. Zur Beurteilung der Motivation stehen Abklärungsplätze, Beschäftigungsprogramme oder auch vertrauensärztliche Untersuchungen zur Verfügung.

3. Sozialhilfebezug und Aufenthaltsbewilligung

Für die Erteilung und Entzug einer Aufenthaltsbewilligung ist der kantonale Migrationsdienst (MIDI) zuständig. Gemäss kantonalen Weisung (BSIG Nr.: 1/122.21/2.1:Meldepflichten gegenüber den Ausländerbehörden) sind die Sozialen Dienste angehalten, betreffende Personen mit einem Sozialhilfebezug von mindestens CHF 50'000 dem MIDI zwecks Prüfung der Aufenthaltsbewilligung zu melden. Das Meldewesen von den Sozialen Diensten Nidau an den MIDI wurde 2011 konzipiert und von der Sozialkommission und dem Gemeinderat den Sozialen Diensten in Auftrag gegeben; die erste Meldung erfolgte 2012⁶.

Gemäss der darauf erfolgten Rückmeldung des MIDI wurden (und werden) seit 2013 *anerkannte Flüchtlinge* sowie *ausländische Staatsangehörige mit C-Ausweis und Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Jahren* nicht mehr gemeldet. Der MIDI begründet diese Aussonderung damit, dass allein der erhebliche und dauerhafte Sozialhilfebezug in diesen Fällen keine ausländerrechtlichen Massnahmen erlaubt.

Die Rückmeldungen allgemein vom MIDI an die Sozialdienste erfolgen nicht systematisch. Wenn eine gemeldete Person weiterhin Sozialhilfe bezieht, erfahren die Sozialen Dienste allenfalls im Einzelfall, dass sie ausgeschafft wurde. Die Frage nach der Anzahl der tatsächlich erfolgten Ausschaffungen muss daher an eine andere Stelle (wie zB den MIDI) gerichtet werden. Insofern ist auch eine Auflistung der Sozialhilfekosten bei später ausgeschafften Personen nicht möglich.

Was hingegen unten ausgewiesen werden kann, sind die Gesamtsummen zu bezogenen Sozialhilfeleistungen jeweils für neue gemeldeten sowie für die am Stichtag noch Sozialhilfe beziehenden Personen.

⁶ Hier darf vermerkt werden, dass der MIDI vor 2012 keine systematischen Meldungen wünschte sondern lediglich Berichte auf Anfragen zu Einzelfallprüfungen. Die Stadt Nidau war 2012 Vorreiter für die heute systematisierten Meldungen an den MIDI.

Meldungen der Sozialen Dienste	2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt gemeldete Personen	21	19	20	19	21
davon jeweils neue Personen	21	19	18	10	10
geleistete Sozialhilfe für diese Personen (Stand 30.9.2017)	9'578'311	4'738'127	3'132'702	1'768'622	1'217'010
davon am 30.9.2017 noch in Nidau Sozialhilfe beziehende Personen	14	8	7	6	6
geleistete Sozialhilfe für diese Personen (Stand 30.9.2017)	6'819'819	2'307'237	1'545'417	1'491'342	778'997

2560 Nidau, 24. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilage 1: Übersicht zu *Bezugsdauer in Jahren, Anzahl Dossiers und Personen, Herkunftsregion, Lebensform und Kooperationsbereitschaft* der Dossierträger und *geleisteter Sozialhilfe in CHF*

Beilage 2: Übersicht zu *Herkunftsländern und Beträgen während der Bezugsdauer je Dossier von 1-21 Jahren*